



Die Stadt Marktbreit erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Marktbreit erhebt für die Benutzung ihres Friedhofes und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der Stadtrat kann Ehrengräber von der Gebührenpflicht ausnehmen und deren Unterhalt auf Kosten der Stadt genehmigen.

§ 2 Gebührenarten

Die Stadt Marktbreit erhebt

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. sonstige Gebühren

§ 3 Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Benutzungsrecht einer Grabstätte erwirbt bzw. wem eine Reihengrabstätte oder ein Kindergrab zugewiesen ist,
2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
3. wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
4. wer die Kosten veranlasst hat oder
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Verpflichtung, die Gebühr zu entrichten, entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für ein Reihengrab pro Jahr 10,-- €.
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt für
 - a) eine zweifache Grabstätte pro Jahr 15,-- €.
 - b) eine vierfache Grabstätte pro Jahr 25,-- €.



- (3) Die Gebühr für ein übergroßes Familiengrab, das von der in § 14 Abs. 1 BestS festgesetzten Größe abweicht, beträgt für die Mehrfläche pro vollen qm und Jahr 10,-- €.
- (4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab beträgt pro Jahr 10,--€.
- (5) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gilt der jeweilige Jahresbetrag in Abs. 2-4.
- (6) Die Gebühr für das Grab eines Ehrenbürgers wird für die Dauer der Ruhefrist nicht erhoben. Das gilt nicht für Verlängerungen.

§ 6

Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,-- € je Leiche. Für das Reinigen des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге, zusätzlich € 25,-- €.

§ 7

Sonstige Gebühren

1. Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde - § 8 Abs. 3 BestS – 7,50 €.
2. Umschreiben eines Grabnutzungsrechts - § 11 BestS – 7,50 €.
3. Erlaubnis für die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen - § 17 Abs. 1 BestS – 15,-- €.
4. Erlaubnis für vorzeitiges Entfernen von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen - § 21 Abs. 1 BestS – 10,-- €.
5. Erlaubnis für die Entfernung oder Änderung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Grabdenkmäler - § 21 Abs. 3 BestS – 10,-- €.
6. Erlaubnis für gewerbliche Lichtbildaufnahmen - § 22 Abs. 4 BestS – 15,-- €.
7. Erlaubnis von Leichenausgrabungen und Umbettungen - § 25 Abs. 1 BestS – 15,-- €.
8. Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege - § 26 Nr. 3 BestS – 5,-- €.
9. Einzelanordnungen - § 28 BestS – 15,-- €.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.1983 in der Fassung der 4. Änderung vom 27.02.2013 außer Kraft.

Marktbreit, 15. Mai 2019
STADT MARKTBREIT

Hegwein
Erster Bürgermeister

